



ZENTRALAUSSCHUSS FÜR LANDESLEHRER



LEHRERGEWERKSCHAFT APS
OBERÖSTERREICH

4040 Linz, Leonfeldner Straße 11
ZA: +43 732 71 88 88-100, GÖD: +43 732 71 88 88-110
Fax: +43 732 77 20-259489, E-Mail: za-abps.post@bildung-ooe.gv.at

Dienstrecht NEU – Pädagogischer Dienst

Kursunterlage

2022

Zusammengestellt von:

Michael Weber
Personalvertreter im Zentralausschuss für Landeslehrer
für APS bei der Bildungsdirektion OÖ
Leonfeldner Str. 11, 4040 Linz
Tel. +43 732 71 88 88-108
E-Mail: michael.weber@bildung-ooe.gv.at

INHALTSVERZEICHNIS

1. Dienstvertrag	6
2. Induktionsphase	6
3. Mentorinnen und Mentoren	7
4. Dienstpflichten	7
4.1. UNTERRICHTSVERPFLICHTUNG	7
4.2. QUALIFIZIERTE BERATUNGSTÄTIGKEIT	8
4.3. VERPFLICHTUNG ZU MEHRDIENSTLEISTUNGEN	10
4.4. SUPPLIERVERPFLICHTUNG	10
4.5. SONSTIGE LEHRAMTLICHE PFLICHTEN	10
4.6. ALLGEMEINE DIENSTPFLICHTEN	11
5. Fortbildung	11
6. IT-Betreuung und Schulbibliothek	11
7. Teilbeschäftigung	11
8. Betrauung mit der Schulleitung	13
9. Koordination des Fachbereiches Inklusiv- und Sonderpädagogik (FIDS)	13
10. Verwendung, Dienstzuteilung	14
11. Unterrichtserteilung in nicht geprüften Gegenständen	14
12. Mitverwendung	14
13. Meldepflichten	14
14. Amtsverschwiegenheit und Nebenbeschäftigung	15
15. Sabbatical	15
16. Ferien und Urlaub	15
17. Pflegefreistellungen	16
18. Verwendungsbezeichnung	16
19. Schulleitung	17
19.1. EINRICHTUNG EINER SCHULLEITUNG	17
19.2. BESTELLUNG	17
19.3. PFLICHTEN UND RECHTE DER SCHULLEITUNG	17
19.4. MIT DER LEITUNG TEILBETRAUTE LANDESVERTRAGSLEHRPERSON	18
20. Bezüge	18
20.1. MONATSENTGELT	18
20.2. DIENSTZULAGEN FÜR BESTIMMTE FUNKTIONEN („SPEZIALFUNKTIONEN“)	20
20.3. BETRAUTE SCHULLEITER/INNEN	21
20.4. DIENSTZULAGE FÜR SCHULLEITUNG	21
20.5. FÄCHERVERGÜTUNG	21
20.6. VERGÜTUNG VON MEHRDIENSTLEISTUNGEN	22
21. Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen	23

Das neue Dienstrecht „Pädagogischer Dienst“ für Landesvertragslehrpersonen

- Landesvertragslehrpersonen, die mit Beginn des Schuljahres 2019/20 oder danach erstmals in ein Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land eintreten, unterliegen zwingend den Bestimmungen des neuen Dienstrechtes.
- Seit Beginn des Schuljahres 2019/20 gibt es kein Optionsrecht mehr.
- Personen, die vor dem Beginn des Schuljahres 2014/15 schon einmal in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land als Lehrperson gestanden sind, unterliegen zwingend dem alten Dienstrecht.

Die Festlegung zum neuen Dienstrecht kann nur schriftlich vorgenommen werden, sie ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Dienstvertrages und nicht widerruflich.

Diese Festlegung wirkt auch für alle später begründeten Dienstverhältnisse als Landesvertragslehrperson zum selben oder zu einem anderen Bundesland.

Alle nun hier angeführten Bestimmungen gelten ausschließlich für Landesvertragslehrpersonen im Dienstrecht „Pädagogischer Dienst“.

1. Dienstvertrag

Die Einreihung im neuen Dienstrecht erfolgt in den „Pädagogischen Dienst“ (pd). Das Dienstverhältnis gilt auch dann auf **bestimmte Zeit eingegangen** (§ 4 Abs. 3 VBG), wenn es von vornherein auf **Unterrichtsperioden (z.B. Schuljahr, Semester)** abgestellt ist.

Übersteigt die Dauer der mit einer Landesvertragslehrperson **aufeinanderfolgend eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre**, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis.

Für Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2019/20 gilt:

Das Dienstverhältnis ist jedenfalls auf die Zeit der Absolvierung der Induktionsphase befristet.

Die Verlängerung des Dienstverhältnisses über die Dauer der Induktionsphase hinaus ist nur bei Vorliegen einer der beiden Mitteilungen der Personalstelle an die Landesvertragslehrpersonen möglich:

- a) der zu erwartende Verwendungserfolg wurde durch besondere Leistungen erheblich überschritten
- b) der zu erwartende Verwendungserfolg wurde aufgewiesen.

2. Induktionsphase

Die Bestimmungen über die Induktionsphase gelten für jene Landesvertragslehrpersonen nicht, die vor dem Schuljahr 2019/20 den Dienstantritt haben.

Die Induktionsphase dient der berufsbegleitenden Einführung in das Lehramt. Die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase ist durch eine **Mentorin oder einen Mentor** zu begleiten.

Die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase hat mit der Mentorin oder dem Mentor zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit den Vorgaben entsprechend auszurichten. Sie hat den Unterricht anderer Lehrkräfte nach Möglichkeit zu beobachten und im Rahmen ihrer Fortbildung spezielle Induktionslehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule oder an der Universität zu besuchen.

Die Induktionsphase beginnt mit dem Dienstantritt und **endet nach zwölf Monaten**.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat aufgrund des Gutachtens der Mentorin oder des Mentors sowie aufgrund eigener Wahrnehmungen über den Verwendungserfolg der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase der Personalstelle bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase schriftlich zu berichten. Der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase ist Gelegenheit zu geben, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen.

3. Mentorinnen und Mentoren

Voraussetzung für die Bestellung zur Mentorin oder zum Mentor ist eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Lehrperson an einer Schule und die Absolvierung des Hochschullehrganges „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten“ im Umfang von mindestens 60 ECTS.

Die zu Mentorinnen oder Mentoren Bestellten haben im Bedarfsfall Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase zu betreuen. Einer Mentorin oder einem Mentor dürfen gleichzeitig bis zu drei Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase zugewiesen werden.

Die Mentorin oder der Mentor hat die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase bei der Planung und Gestaltung des Unterrichtes zu beraten, mit ihr deren Tätigkeit in Unterricht und Erziehung zu analysieren und zu reflektieren, sie im erforderlichen Ausmaß anzuleiten und sie in ihrer beruflichen Entwicklung zu unterstützen. Die Mentorin oder der Mentor hat den Unterricht der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase im erforderlichen Ausmaß zu beobachten. Die Mentorin oder der Mentor hat ein Entwicklungsprofil der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase zu erstellen und bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Induktionsphase ein Gutachten zu deren Verwendungserfolg zu erstatten.

Bis zum Schuljahr 2029/2030 dürfen auch Lehrpersonen als Mentorinnen oder als Mentoren eingesetzt werden, die

1. eine fünfjährige erfolgreiche Verwendung als Besuchs- oder Praxisschullehrkraft aufweisen oder
2. einen einschlägigen Lehrgang im Umfang von mindestens 30 ECTS absolviert haben.

4. Dienstpflichten

Die pädagogischen Kernaufgaben (im Sinne der Durchführung und Begleitung von Lern- und Lehrprozessen) sind:

1. unterrichtliche Aufgaben (Unterrichtsverpflichtung), bestehend aus
 - a) der Unterrichtserteilung und
 - b) der qualifizierten Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung, und
2. Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes und der Lernzeiten, Korrektur schriftlicher Arbeiten, Evaluierung der Lernergebnisse, Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.

4.1. Unterrichtsverpflichtung

Die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Landesvertragslehrperson beträgt 24 Wochenstunden. Von dieser Unterrichtsverpflichtung sind **22 Wochenstunden** für Unterrichtserteilung oder auch für qualifizierte Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung zu erbringen. Dabei gibt es keine Unterscheidung mehr zwischen ganzwertigen und halbwertigen Lernzeiten. Eine Zustimmung zur Übernahme von individuellen Lernzeiten ist daher nicht mehr erforderlich. Lernzeiten sind also von der

Landesvertragslehrperson wahrzunehmen und werden bezüglich der Unterrichtsverpflichtung wie eine Unterrichtsstunde behandelt. Stunden des Freizeitbereiches fallen jedoch nicht in die Dienstpflicht der Unterrichtserteilung!

Im Gesamtumfang von **weiteren zwei Wochenstunden** sind von der vollbeschäftigten Landesvertragslehrperson je nach Beauftragung Aufgaben, die jeweils einer Wochenstunde entsprechen, aus folgenden Tätigkeitsbereichen zu erbringen:

Tätigkeitsbereiche:

1. Aufgaben einer klassenführenden Lehrkraft bzw. eines Klassenvorstandes
2. Funktion einer Mentorin oder eines Mentors
3. weitere Aufgaben im Sinne der Anlage
4. qualifizierte Beratungstätigkeit

Als Anlage gilt:

1. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen im Sinne des § 52 SchUG (**siehe auch Anlage 5 zum Gehaltsgesetz Seite 23 f.**)
2. Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene (Schulqualität Allgemeinbildung – SQA) im Sinne des § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz
3. Fachkoordination an Schulen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt
4. Koordination an Neuen Mittelschulen (siehe § 59b Gehaltsgesetz): Sinngemäß sind darunter jene Landesvertragslehrpersonen gemeint, die an Neuen Mittelschulen als Koordinatorinnen oder Koordinatoren verwendet werden.

Eine Aufgabe im Sinne der Anlage darf nicht übertragen werden, wenn an der Schule eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter mit derselben Aufgabe betraut ist, ausgenommen die Aufgabe gemäß Anlage Z 2.

Im Dienstrecht „Pädagogischer Dienst“ wird festgelegt, dass die Unterrichtsverpflichtung bei Vollbeschäftigung mit 24 Wochenstunden bemessen ist, wobei die Ausübung der Funktion Klassenführung, der Funktion Mentoring, weiterer in der eingefügten Anlage angeführter Funktionen sowie qualifizierte Beratungstätigkeiten der Unterrichtserteilung im Ausmaß von je einer Wochenstunde gleichzuhaltend sind. Damit wird diesen wichtigen Rollen und ihren Anforderungen auch durch eine Entlastung von unterrichtlichen Aufgaben Rechnung getragen.

4.2. Qualifizierte Beratungstätigkeit

Wenn keine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen von 1 bis 3 (siehe 4.1.) vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 72 Stunden pro Schuljahr zu erbringen. Wenn eine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen 1 bis 3 im Umfang von einer Wochenstunde vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 36 Stunden pro Schuljahr zu erbringen. Eine qualifizierte Beratungstätigkeit ist jedoch nicht zu erbringen, wenn bereits zwei Wochenstunden aus den Tätigkeitsbereichen 1-3 gehalten werden. Die Beratungsstunden (1 Einheit = 50 Minuten) sind in der Lehrfächerverteilung auszuweisen und die entsprechenden Angebote in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Sie dienen insbesondere der Beratung von Schülerinnen und Schülern (etwa im Hinblick auf Lernprobleme und die Entwicklung von Begabungen), der individuellen Lernbegleitung (etwa im Sinne des § 55c SchUG), der vertiefenden Beratung der Eltern

(außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und der Sprechtage) oder der Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten gemäß § 62 SchUG.

Qualifizierte Beratungstätigkeit wird ausschließlich im pädagogischen Kontext durchgeführt und beinhaltet keinesfalls administrative Tätigkeiten sowie andere Aufgaben in der Verwaltung. Qualifizierte Beratungstätigkeit ist ebenso nicht als Förderunterricht zu sehen und kann diesen damit auch nicht ersetzen. Das gesetzlich vorgesehene Ausmaß für diese Beratungsstunden ist nicht zu überschreiten.

Die Beratungsstunden sind je nach Anordnung in regelmäßiger oder geblockter Form zu erbringen.

Es wird zweckmäßig sein, diese Beratungsstunden als fixe Zeiteinheit zu setzen, wobei eine Flexibilität in gegenseitiger Absprache mit den Eltern möglich sein muss.

Soweit es Blockungen und andere autonome Gestaltungsmöglichkeiten erfordern, darf bei Wahrung des Durchschnittswertes das Wochenstundenmaß in einzelnen Wochen unabhängig vom Beschäftigungsausmaß um bis zu vier Wochenstunden über- oder unterschritten werden.

Wird die Beratungsstunde nicht in Anspruch genommen bzw. kann sie z.B. wegen Erkrankung der Lehrkraft nicht stattfinden, ist diese Einheit nicht einzubringen. Vertretungen bezüglich der Beratungsstunden sind nicht einzuteilen oder vorzunehmen.

HINWEIS:

Auszug aus dem Protokoll der Clearingsitzung mit dem LSR für OÖ vom 3. Februar 2016:

Definition der qualifizierten Beratungstätigkeit:

siehe dazu Erlass des LSR für OÖ, A9-75/4-15 vom 30.09.2015 **“Qualifizierte Beratungstätigkeit“**:

- Die qualifizierte Beratungstätigkeit ist im Stundenplan zu verankern, wobei eine Flexibilität in gegenseitiger Absprache mit den Erziehungsberechtigten möglich sein muss.
- keine Begleitlehrertätigkeit
- keine Schulassistententätigkeit
- keine Unterrichtstätigkeit im Sinne der Unterrichtserteilung gem. § 8 (2) Z. 1. lit a und b LVG
- keine Vor- bzw. Nachbereitung des Unterrichtes und der Lernzeiten, keine Korrekturen schriftlicher Arbeiten, keine Evaluierung der Lernergebnisse (gem. § 8 Abs. 2 Z. 2 LVG)
- Schulleiter/in obliegt die Beauftragung von Tätigkeiten gem. o. z. Erlasses und Kompass 4.1. “Tätigkeitsbereiche“
- Neues Dienstrecht ist kein Jahresarbeitszeitmodell
- nicht für Teilung von Gruppen bzw. Förderstunden und Supplierungen
➔ keine Ressourcenkompensation!
- Pädagogische Betreuung eines Schülers liegt in der Verantwortung des Lehrers
- Qualifizierte Beratungstätigkeit bezieht sich nur auf den einzelnen Schüler.

- Fehlentwicklungen/Problemfälle sind kurzfristig zwischen Pädag. Abteilung LSR und ZA/APS zu klären.
- Grundsätzlich ist die Beratungstätigkeit als kurzfristige Maßnahme zu setzen.
- Die Betreuung über einen längeren Zeitraum ist mit der Schulaufsicht zu klären.
- Der Unterschied Begleitlehrer, Schulassistent und Päd. Dienst ist zu wahren.
- Beratungstätigkeit der REL-Lehrer → Zuständigkeit des Schulleiters

Dokumentation:

- in Kurzform für Verbindlichkeit und für die Weiterarbeit
- kein Förderkonzept bzw. Förderplan

4.3. Verpflichtung zu Mehrdienstleistungen

Aus wichtigen Gründen kann die Landesvertragslehrperson verhalten werden, über das Ausmaß von 22 Wochenstunden hinaus regelmäßigen Unterrichts im Ausmaß von bis zu drei weiteren Wochenstunden (Mehrdienstleistungen) zu erteilen.

4.4. Supplerverpflichtung

Die Landesvertragslehrperson hat vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderte Lehrkräfte zu vertreten. Für jede Vertretungsstunde, die im jeweiligen Unterrichtsjahr über **24 Vertretungsstunden** (= Supplerverpflichtung) hinausgeht, gebührt eine Vergütung. Diese 24 Vertretungsstunden sind bei herabgesetzter Unterrichtsverpflichtung bzw. Dienstantritt während des Schuljahres zu aliquotieren. Landesvertragslehrpersonen mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß sollen – wenn sie nicht selbst eine häufigere Heranziehung wünschen – nach Möglichkeit in einem geringeren Ausmaß zu Dienstleistungen über die für sie maßgebende Unterrichtsverpflichtung hinaus herangezogen werden als Landesvertragslehrpersonen mit einem höheren Beschäftigungsausmaß.

4.5. Sonstige lehramtliche Pflichten

Sonstige sich aus der lehramtlichen Stellung ergebende Aufgaben gliedern sich in standortbezogene Tätigkeiten, die in örtlicher und zeitlicher Abstimmung mit der Schulleitung zu erbringen sind, und in individuell organisierte Tätigkeiten.

4.5.1. Standortbezogene Tätigkeiten sind insbesondere die Mitarbeit im Rahmen der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, die Leitung von und die Mitwirkung an Schul- und Unterrichtsprojekten, die Teilnahme an Konferenzen, Teambesprechungen und schulinterner Fortbildung und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Die Schulleitung hat die standortbezogenen Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten der Landesvertragslehrpersonen und deren Beschäftigungsausmaß ausgewogen festzulegen.

4.5.2. Individuell organisierte Tätigkeiten sind insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und der Lernzeiten, die Korrektur schriftlicher Arbeiten, die Evaluierung der Lernergebnisse und die Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.

4.5.3. Spezialfunktionen

Die Landesvertragslehrperson hat auf Anordnung Aufgaben im Rahmen von Spezialfunktionen (Seite 20, 20.2.) zu erfüllen, wenn sie die dafür vorgesehene Aus- oder Fortbildung absolviert hat.

4.6. Allgemeine Dienstpflichten

Die Landesvertragslehrperson ist zur gewissenhaften und engagierten Wahrnehmung der pädagogischen Kernaufgaben und zur sorgfältigen Erfüllung der sonstigen sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben verpflichtet.

Die Landesvertragslehrperson hat ihre Vorbildfunktion im Sinne der Aufgaben der Schule auszuüben, dabei hat sie insbesondere einen achtungsvollen Umgang mit den ihr anvertrauten jungen Menschen zu pflegen und das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.

5. Fortbildung

Die Landesvertragslehrperson ist zum Einsatz und zur berufsbegleitenden Weiterentwicklung ihrer professionsorientierten Kompetenzen verpflichtet und hat auf Anordnung Fortbildungsveranstaltungen bis zum Ausmaß von **15 Stunden** pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit zu besuchen. Fortbildung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses mit Unterrichtsentfall verbunden sein.

6. IT-Betreuung und Schulbibliothek

Die Bildungsdirektion kann für die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie-Arbeitsplätze sowie die Betreuung einer eingerichteten Schulbibliothek die Unterrichtsverpflichtung um bis zu drei Wochenstunden vermindern. Eine Verminderung aufgrund pädagogisch-administrativer Tätigkeiten ist allerdings im Gesetz nicht vorgesehen.

Diese Verminderung ist von der Unterrichtserteilung (22 Wochenstunden) abzuziehen. Allerdings kann eine derartige Verminderung nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Stundenkontingente erfolgen.

7. Teilbeschäftigung

Bei der teilbeschäftigten Landesvertragslehrperson entspricht eine Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung 4,545% der Vollbeschäftigung.

Beauftragungen mit Aufgaben als klassenführende Lehrkraft bzw. als Klassenvorstand oder als Mentor oder anderer Aufgaben im Sinne der Anlage dürfen nur bei einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50 % erfolgen und sind als volle Stunde zu

werten. An Beratungstätigkeiten sind im Verlauf des Unterrichtsjahres 3,273 Stunden je Stunde der Unterrichtsverpflichtung zu erbringen, siehe folgende Tabelle (kaufmännisch gerundet):

Wochenstunden	Beschäftigungsausmaß in Prozent	Beratungsstunden pro Woche	Beratungsstunden pro Jahr	
25		2,00	72,00	72 *
24		2,00	72,00	72 *
23		2,00	72,00	72 *
22	100,00	2,00	72,00	72 *
21	95,45	1,91	68,73	68 *
20	90,91	1,82	65,45	65 *
19	86,36	1,73	62,18	62 *
18	81,82	1,64	58,91	58 *
17	77,27	1,55	55,64	55 *
16	72,73	1,45	52,36	52 *
15	68,18	1,36	49,09	49 *
14	63,64	1,27	45,82	45 *
13	59,09	1,18	42,55	42 *
12	54,55	1,09	39,27	39 *
11	50,00	1,00	36,00	36 *
10	45,45	0,91	32,73	32 *
9	40,91	0,82	29,45	29 *
8	36,36	0,73	26,18	26 *
7	31,82	0,64	22,91	22 *
6	27,27	0,55	19,64	19 *
5	22,73	0,45	16,36	16 *
4	18,18	0,36	13,09	13 *
3	13,64	0,27	9,82	9 *
2	9,09	0,18	6,55	6 *
1	4,55	0,09	3,27	3 *

* gerundet laut Durchführungsbestimmungen des BMBF GZ: BMBF-722/0013-III/8/2015

Erfolgt der Dienstantritt während des Schuljahres, ist eine entsprechende Aliquotierung vorzunehmen.

HINWEIS:

Auszug aus dem Protokoll der Clearingsitzung mit dem LSR für OÖ vom 3. Februar 2016:

Festlegung der Jahresstunden bei Teilbeschäftigung (23. + 24. Einheit):

Betrachtung der Jahresstunden anstatt eines Stundenbruchteiles pro Woche (siehe Tabelle).

8. Betrauung mit der Schulleitung

Bei einer Landesvertragslehrperson, die mit der Leitung einer Schule oder mehrerer Schulen betraut ist, ist die Ausübung der Leitungsfunktion der Unterrichtserteilung in folgendem Ausmaß gleichzuhalten:

1. sechs Wochenstunden, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte bis 4,999 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt,
2. zwölf Wochenstunden, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte 5,000 oder mehr Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt,

Eine volle Lehrverpflichtung entspricht einem Vollbeschäftigungsäquivalent; allfällige dauernde Mehrdienstleistungen und Mitverwendungen sind nicht zu berücksichtigen. Stichtag für die Ermittlung der Vollbeschäftigungsäquivalente ist jeweils der 30. September des vorangegangenen Schuljahres.

9. Koordination des Fachbereiches Inklusiv- und Sonderpädagogik (FIDS)

Landesvertragslehrerinnen und Landesvertragslehrer können mit ihrer Zustimmung zur Koordination des Fachbereiches Inklusiv- und Sonderpädagogik an die Bildungsdirektion versetzt werden. Der Versetzung zum Fachbereich Inklusiv- und Sonderpädagogik hat eine Ausschreibung voranzugehen.

Mit dem Wirksamwerden einer solchen Versetzung endet eine allfällige Schulleitungsfunktion.

Der Koordinatorin oder dem Koordinator im Fachbereich Inklusiv- und Sonderpädagogik an der Bildungsdirektion gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 994,10 €.

10. Verwendung, Dienstzuteilung

Die Landesvertragslehrperson ist entweder unmittelbar einer Schule oder der Lehrerreserve zur Dienstleistung zuzuweisen. Die Verwendung in der Lehrerreserve darf ohne Zustimmung der Landesvertragslehrperson zwei Jahre nicht überschreiten.

Als andere Dienststelle kommt auch eine nicht öffentliche Schule oder Pädagogische Hochschule, eine in der Verwaltung des Bundes stehende Schule oder eine Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung in Betracht.

11. Unterrichtserteilung in nicht geprüften Gegenständen

Die Landesvertragslehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen vorübergehend auch zur Erteilung des Unterrichtes in Unterrichtsgegenständen verhalten werden, für die sie nicht lehrbefähigt ist, wobei dies bei einem ein Semester übersteigenden Zeitraum der Zustimmung der Landesvertragslehrperson bedarf.

12. Mitverwendung

Die Landesvertragslehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen im Auftrag der Personalstelle auch an einer anderen Schule oder an einer Pädagogischen Hochschule verwendet werden (Mitverwendung), wobei dies bei einem ein Schuljahr übersteigenden Zeitraum der Zustimmung der Landesvertragslehrperson bedarf. Die Mitverwendung an einer Pädagogischen Hochschule darf bis zum halben Ausmaß einer vollen Unterrichtsverpflichtung (12 Stunden) erfolgen.

Die Landesvertragslehrperson unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung, soweit sie nicht in der Ausübung des Lehramtes besteht, den für die Bediensteten dieser Dienststelle geltenden Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub.

13. Meldepflichten

Die während der Hauptferien beurlaubte Landesvertragslehrperson hat für ihre Erreichbarkeit angemessene Vorsorge zu treffen. Eine Vertragslehrperson in der Funktion Schulleitung (nach dem Dienstrecht „Pädagogischer Dienst“) hat diese Vorsorge auch für die Zeit der Weihnachts-, Semester- und Osterferien zu treffen. Die gerechtfertigt vom Dienst abwesende Vertragslehrperson hat den Aufenthalt außerhalb des Wohnsitzes der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle zu melden. Dies gilt jedoch nicht während einer Beurlaubung.

14. Amtsverschwiegenheit und Nebenbeschäftigung

Die Bestimmungen über Amtsverschwiegenheit und Nebenbeschäftigung gemäß LDG gelten auch für Landesvertragslehrpersonen im Dienstrecht „Pädagogischer Dienst“.

Der Betrieb einer Privatschule oder einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt sowie die Erteilung des Privatunterrichtes an Schülerinnen oder Schüler der eigenen Schule und die Aufnahme solcher Schülerinnen oder Schüler in Kost und Quartier bedarf der vorhergehenden Genehmigung der Personalstelle.

15. Sabbatical

Die Bestimmungen zum Sabbatical-Modell gemäß Vertragsbedienstetengesetz § 20a sind auch auf Landesvertragslehrpersonen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Rahmenzeit und die Freistellung haben grundsätzlich volle Schuljahre zu umfassen. Als Schuljahr gilt dabei jeweils der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August.
2. Während der Freistellung gebühren die Dienstzulagen gemäß Punkte 20.2. – 20.4. (Seite 20 f) nicht.

16. Ferien und Urlaub

Landesvertragslehrpersonen haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) die persönliche Anwesenheit am Dienort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet.

Während der sonstigen Ferien können Landesvertragslehrpersonen gegen Meldung bei ihren Vorgesetzten vom Dienst fernbleiben, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.

Eine Landesvertragslehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während eines Ferienurlaubes zur Dienstleistung zurückberufen werden. In diesem Falle ist ihr, sobald es der Dienst gestattet, die Fortsetzung des Ferienurlaubes zu ermöglichen.

Ist die Landesvertragslehrperson aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihr die hierdurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955 zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfasst auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen, wenn ihnen eine Fortsetzung des Urlaubes ohne die Landesvertragslehrperson nicht zumutbar ist.

Die Bestimmungen über Ferien und Urlaub enthalten im Grundsatz die für Lehrkräfte üblichen Maßgaben zu den im allgemeinen Dienstrecht verankerten Regelungen. Der Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien ist jedoch hier allgemein in der Weise gefasst, dass die Möglichkeit der Einbindung der Vertragslehrpersonen in Abschluss- und Vorbereitungsarbeiten besteht.

HINWEIS:

Auszug aus dem Protokoll der Clearingsitzung mit dem LSR für OÖ vom 3. Februar 2016:

Bestimmungen über An-/Abwesenheiten während der Ferien:

- persönliche Erreichbarkeit und Verfügbarkeit ab Dienstag letzte Ferienwoche für Vorbereitungsarbeit, wobei eine zeitlich angemessene Ankündigung zu erfolgen hat.
- Verfügbarkeit für Vorbereitungsarbeiten

17. Pflegefreistellungen

1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.
2. Für die Pflegefreistellung dürfen pro Schuljahr nicht mehr als 24 Wochenstunden verbraucht werden.
3. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn die Landesvertragslehrperson nicht vollbeschäftigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung überschritten wird. Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausmaß von weiteren 24 Wochenstunden, wenn der ursprüngliche Anspruch auf Pflegefreistellung verbraucht ist und ein Pfleger des im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit dem die Landesvertragslehrperson in Lebensgemeinschaft lebt), das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, notwendig ist.

18. Verwendungsbezeichnung

Landesvertragslehrpersonen führen die Verwendungsbezeichnung Professorin oder Professor.

19. Schulleitung

19.1. Einrichtung einer Schulleitung

(dies ist eine Organisationsbestimmung und gilt ab 1. September 2015)

Wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte in Vollbeschäftigungsäquivalenten mindestens zehn beträgt, ist eine Schulleitung einzurichten. Mit der Ausübung der Schulleitung in den übrigen Fällen hat die Personalstelle eine geeignete Lehrkraft zu betrauen. Diese Bestimmung gilt für alle freigewordenen Leiterstellen. Auf die Ausschreibung von Planstellen für die Schulleitung sind die §§ 26 bis 26d LDG 1984 sinngemäß anzuwenden.

Bestellung der Schulleitung

Voraussetzung für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ist eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Lehrperson an einer Schule, deren Schulart im Schulorganisationsgesetz geregelt ist und die Absolvierung des ersten Teiles (20 ECTS) des Hochschullehrganges „Schulen professionell führen“ oder einer inhaltlich gleichwertigen Ausbildung.

19.2. Bestellung

Die Bestellung einer Landesvertragslehrperson zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ist für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Die Landesvertragslehrperson in der Funktion Schulleitung ist verpflichtet, binnen vier Jahren und sechs Monaten den Hochschullehrgang „Schulen professionell führen“ im Gesamtvolumen von 60 ECTS erfolgreich zu absolvieren. Auf diesen Hochschullehrgang können Ausbildungen oder Lehrgänge angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind und dies im Hinblick auf die Ziele des Hochschullehrganges „Schulen professionell führen“ zweckmäßig ist; auch die gänzliche Anrechnung ist zulässig. Die Personalstelle kann die Landesvertragslehrperson in der Funktion Schulleitung bei Nichtbewährung vorzeitig abberufen.

Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Personalstelle hat der zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellten Landesvertragslehrperson frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist schriftlich mitzuteilen, ob sie wiederbestellt wird. Eine Wiederbestellung bedarf keines Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens; sie ist auf unbestimmte Zeit wirksam. Wird von einer Wiederbestellung abgesehen, wird das Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis als Landesvertragslehrperson ohne Schulleitungsfunktion umgewandelt. Die Schulleitungsplanstelle ist auszuschreiben.

19.3. Pflichten und Rechte der Schulleitung

Der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegt die Leitung der Schule (Schulmanagement) in pädagogischer Hinsicht, in rechtlich-organisatorisch-administrativer Hinsicht, in personeller und in wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Vertretung der Schule nach außen. Die Landesvertragslehrperson in der Funktion Schulleitung hat alle ihr aus dem Schul- und Dienstrecht zukommenden Aufgaben und die sonstigen sich aus der Leitungsfunktion ergebenden Aufgaben umsichtig und sorgfältig wahrzunehmen.

Die Landesvertragslehrperson in der Funktion Schulleitung hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit während der Unterrichtszeit hat sie für ihre Vertretung vorzusorgen. Die Personalstelle kann die Anwesenheitspflicht der Landesvertragslehrperson in der Funktion Schulleitung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Schule einschränken.

Die Landesvertragslehrperson in der Funktion Schulleitung ist von der Unterrichtsverpflichtung befreit.

Die Landesvertragslehrperson in der Funktion Schulleitung führt die Verwendungsbezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“.

Die Landesvertragslehrperson in der Funktion Schulleitung hat bezüglich der an der Schule zu besetzenden Stellen das Recht, zu den Bewerbungen Stellung zu nehmen und der Personalstelle Vorschläge zu übermitteln.

19.4. Mit der Leitung teilbetrachte Landesvertragslehrperson

Wird für eine Landesvertragslehrperson in der Funktion Schulleitung, die Lehrverpflichtung herabgesetzt, ist eine geeignete Landeslehrperson mit der (dem Ausmaß der Herabsetzung entsprechenden) Vertretung der Inhaberin oder des Inhabers der Leitungsfunktion zu betrauen. Die mit der Leitung teilbetrachte Landesvertragslehrperson hat während der Abwesenheit der Inhaberin oder des Inhabers der Leitungsfunktion – gegebenenfalls entsprechend den von dieser oder diesem erteilten Weisungen – die anfallenden Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Leitungsfunktion hat für ihre oder seine Vertretung eine Dienstenteilung dahingehend zu treffen, dass während ihrer oder seiner Abwesenheit eine dauernde Vertretung sichergestellt ist.

20. Bezüge

20.1. Monatsentgelt

Das Monatsentgelt für vollbeschäftigte Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst beträgt:

	pd	Verweildauer
1	2.908,20 €	3,5 Jahre*
2	3.309,40 €	5 Jahre
3	3.711,70 €	5 Jahre
4	4.114,00 €	6 Jahre
5	4.516,60 €	6 Jahre
6	4.919,00 €	6 Jahre
7	5.167,60 €	

* 3,5 Jahre als Master, 4,5 Jahre als Bachelor mit 240 ECTS und 5,5 Jahre als Bachelor mit 180 ECTS

20.1.1. Anrechnung von einschlägigen Berufspraxiszeiten

Durch Verordnung des Bildungsministeriums können beruflich einschlägige Tätigkeiten festgelegt werden.

Aufgrund der Verordnung des BMBF vom 28. September 2015 gilt Grundsätzliches für die Anrechnung von einschlägigen Berufspraxiszeiten (darunter fallen NICHT Ausbildungszeiten!):

Eine Berufspraxis kann im Rahmen eines (freien) Dienstverhältnisses oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit erworben werden.

Einschlägigkeit liegt vor, wenn die Berufspraxis ihrem Inhalt nach einschlägig in Bezug auf den überwiegenden Teil der vorgesehenen Verwendung ist.

Berufstätigkeiten sind in vollem Umfang anrechenbar, wenn sie im Ausmaß einer Vollbeschäftigung zurückgelegt worden sind. Bei der Berechnung von Berufspraxiszeiten ist somit das Ausmaß der Beschäftigung(en) in Form der Aliquotierung zu berücksichtigen.

Es können nur jene Berufspraxiszeiten anerkannt werden, die in einem Zeitraum von maximal 20 Jahren, zurückgerechnet vom Dienstantritt als Landesvertragslehrperson, liegen.

20.1.2. Bedingungen für Anrechnung von einschlägigen Berufspraxiszeiten

Bei Verwendung in den entsprechenden allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen nach abgeschlossener einschlägiger Ausbildung an einer Universität bzw. Fachhochschule und mit entsprechendem, an der Pädagogischen Hochschule erworbenem Lehramt im Ausmaß von maximal sechs Jahren.

Bei Verwendung im Bereich der Primarstufe oder Sekundarstufe 1 sind Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit im Kindergarten (einschließlich Krabbelstube) und Hortwesen im Ausmaß von bis zu vier Jahren anzurechnen, sofern diese als ausgebildete Kindergartenpädagogin/ausgebildeter Kindergartenpädagoge oder Hortpädagogin/Hortpädagoge geleistet worden sind.

Anrechnung von Zeiten einer Unterrichtstätigkeit als ausgebildete Lehrperson sind unter bestimmten Voraussetzungen im Ausmaß von bis zu zwölf Jahren als Vordienstzeiten anzurechnen.

Beispiel: Zwölfjährige Tätigkeit als kirchlich bestellte Religionslehrerin: Die Lehramtsprüfung (für Religion bzw. für andere Lehrbefähigungen) wurde allerdings erst nach dem 4. Dienstjahr absolviert und das Beschäftigungsausmaß betrug in den letzten vier Jahren vor Dienstantritt als Landesvertragslehrperson 50 %!

Anrechenbare Vordienstzeiten: sechs Jahre (Anrechnung erst ab dem 5. Dienstjahr, für die letzten vier Jahre werden wegen der Aliquotierung nur zwei Jahre angerechnet).

Weitere Anrechnungszeiten: Zeiten im öffentlichen Dienst werden zur Gänze angerechnet, Präsenz- und Zivildienst im tatsächlichen Ausmaß.

Da die Anrechnung der berufseinschlägigen Vordienstzeiten eine derartig komplexe Gesetzesmaterie ist, empfehlen wir im Zweifelsfall eine kompetente Beratung bei den Personalvertretern im Zentralausschuss.

Für die Erfassung der Vordienstzeiten ergeht ein eigener Erhebungsbogen durch die Bildungsdirektion.

20.2. Dienstzulagen für bestimmte Funktionen („Spezialfunktionen“)

Einer Landesvertragslehrperson, die nach Absolvierung der einschlägigen Ausbildung mit der Wahrnehmung einer der folgenden Spezialfunktionen betraut ist, gebührt eine Dienstzulage:

1. Mentoring
 2. Schülerberatung
 3. Berufsorientierungskoordination
 4. Lerndesign Neue Mittelschule
 5. Sonder- und Heilpädagogik
 6. Praxisschulunterricht
- } Aliquotierung entsprechend Beschäftigungsausmaß
- Die Dienstzulage gemäß Ziffer 2 bis 6 beträgt jeweils 179,90 €.

20.2.1. Die Dienstzulage für **Mentorentätigkeit** beträgt für die Betreuung einer Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase 108,30 €, von zwei Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase 144,10 € und von drei Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase 179,90 €.

20.2.2. Die mit der Funktion **Schülerberatung** beauftragte Vertragslehrperson hat über Bildungswege und Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren und bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten zu beraten und Hilfe zu vermitteln.

20.2.3. Die mit der Funktion **Berufsorientierungskoordination** beauftragte Vertragslehrperson hat die Erstellung eines Maßnahmenkataloges zu Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf (7. und 8. Schulstufe) und dessen standortbezogene Umsetzung, insbesondere hinsichtlich der Realbegegnungen, zu koordinieren.

20.2.4. Die mit der Funktion **Lerndesign** Neue Mittelschule beauftragte Vertragslehrperson hat in Abstimmung mit der Schulleitung die Umsetzung der neuen Lernkultur in Bezug auf die Differenzierungselemente (§ 31a Abs. 2 Z 1 bis 7 SchUG), die Individualisierung des Unterrichts zu koordinieren und die Team- und Kooperationskultur zu fördern.

20.2.5. Eine Betrauung mit der Funktion **Sonder- und Heilpädagogik** liegt vor, wenn die Vertragslehrperson zu Unterrichtstätigkeiten in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder von körper- und sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern herangezogen wird.

20.2.6. Eine Betrauung mit der Funktion **Praxisschulunterricht** liegt vor, wenn die Vertragslehrperson an einer Praxisschule (außerhalb von Blockpraktika) zur Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts im Umfang von mindestens zwei Halbtagen je Woche herangezogen wird.

Die Anzahl der Vertragslehrpersonen, die an der Schule mit der Funktion Schülerberatung, Berufsorientierungskoordination und Lerndesign Neue Mittelschule betraut werden dürfen, ist unter Bedachtnahme auf die Zahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler und auf mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrkräfte,

die den Bestimmungen dieses Abschnittes nicht unterliegen, durch Verordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers festzulegen.

Diesen Spezialfunktionen ist gemeinsam, dass die Absolvierung der entsprechenden Ausbildungen (Lehrgänge) Voraussetzung für den Anspruch der Dienstzulage ist.

HINWEIS:

Auszug aus dem Protokoll der Clearingsitzung mit dem LSR für OÖ vom 3. Februar 2016:

Dienstzulagen:

Zulagen stehen zu, wenn Beauftragungen zu diesen bestimmten Funktionen gem. § 19 LVG erfolgt sind und die erforderliche Ausbildung vorliegt.

Bei Unklarheit über Ausbildung im Bereich der Sonderpädagogik ist dies zur Entscheidung der Bildungsdirektion für OÖ vorzulegen.

20.3. Betraute Schulleiter/innen

Landesvertragslehrpersonen, die mit der Leitung gemäß Punkt 8 Ziffer 2 (Seite 13) betraut sind, gebührt eine Dienstzulage in Höhe von 359,90 €, ab einer Funktionsdauer von fünf Jahren in Höhe von 539,90 €.

20.4. Dienstzulage für Schulleitung

Landesvertragslehrpersonen im Dienstrecht „Pädagogischer Dienst“, die zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt oder mit der Schulleitungsfunktion provisorisch betraut sind, gebührt eine Dienstzulage. Die Schulen (Leitungsfunktionen) sind durch Verordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers den Kategorien A bis D zuzuweisen; dabei ist auf die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte in Vollbeschäftigungsäquivalenten und die Komplexität der Struktur der Schule (der Schulen) Bedacht zu nehmen.

Bei Leitung mehrerer Schulen ist die Dienstzulage nach der den Schulen insgesamt zugewiesenen Lehrkräften in Vollbeschäftigungsäquivalenten und der Komplexität der Struktur der Schulen zu bemessen.

Diese Verordnung ist jedoch bis dato vom Bildungsministerium noch nicht erlassen worden!

20.5. Fächervergütung

Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung in der Sekundarstufe 1 oder in der Polytechnischen Schule in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache verwendet werden (Fächervergütung C).

Die Vergütung beträgt je gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringender Wochenstunde als Fächervergütung C: 28,70 €.

Für die Zeit der Hauptferien gebührt die Vergütung in dem Ausmaß, das dem Durchschnitt der im Unterrichtsjahr zustehenden Vergütung entspricht, d.h.: diese

Vergütung gebührt 12 x im Jahr, wobei in den Hauptferien der monatliche Durchschnittswert ausbezahlt wird.

Diese Fächervergütung wird während einer zwei Wochen übersteigenden Dienstverhinderung eingestellt. Ausgenommen davon ist die Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalles bzw. wegen einesurlaubes, währenddessen ein Anspruch auf Monatsbezüge besteht.

Eine Aliquotierung der Fächervergütung aus dem Titel Teilbeschäftigung/Teilzeitbeschäftigung findet nicht statt. Während der Dienstleistungszeit eines Sabbaticals gebührt die Fächervergütung in dem Ausmaß, in dem sie gebühren würde, wenn kein Sabbatical gewährt worden wäre. Während der Freistellung gebührt keine Fächervergütung.

20.6. Vergütung von Mehrdienstleistungen

20.6.1. Vergütung für Dauer-Mehrdienstleistung

Überschreitet die Landesvertragslehrperson durch dauernde Unterrichtserteilung oder qualifizierte Betreuung von Lernzeiten das Ausmaß von 24 Wochenstunden, so gebührt ihr hierfür eine besondere Vergütung. Aus Tätigkeiten, die über die 22 Stunden Unterrichtserteilung bzw. Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung hinausgehen (siehe Tätigkeitsbereiche Seite 8), besteht kein Anspruch auf Vergütung für Mehrdienstleistungen.

Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

Die Vergütung beträgt für jede Unterrichts- oder Betreuungsstunde, mit der das Ausmaß von 24 Wochenstunden in der betreffenden Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) überschritten wird, 1,3 % des Monatsentgelts. Für die Bemessung sind Dienstzulagen, Vergütungen und Abgeltungen dem Monatsentgelt nicht zuzuzählen.

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist nach Maßgabe des § 61 Abs. 5 bis 7 GehG einzustellen.

20.6.2. Vergütung für Einzel-Mehrdienstleistung

Einer Landesvertragslehrperson, die außerhalb ihrer laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung einer vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrkraft herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die im jeweiligen Unterrichtsjahr über 24 Vertretungsstunden hinausgeht, eine Vergütung von 40,50 €. Auf Landesvertragslehrpersonen in Teilbeschäftigung tritt an die Stelle von 24 Vertretungsstunden die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende anteilige Zahl von Vertretungsstunden.

HINWEIS:

Auf Landesvertragslehrpersonen, deren Beschäftigungsausmaß herabgesetzt ist, die in Teilbeschäftigung stehen oder eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder nach dem Väter-Karenzgesetz in Anspruch nehmen, sind folgende Abweichungen anzuwenden:

1. Das tatsächliche Beschäftigungsausmaß ist Grundlage für die zu haltenden Unterrichtseinheiten. Wird dieses Unterrichtsausmaß überschritten, fallen nach Erfüllen des aliquoten Anteiles der verpflichtenden Vertretungsstunden Mehrdienstleistungen an.
2. Für Dauer-Mehrdienstleistungen, die bis zum Erreichen des vollen Unterrichtsausmaßes gehalten werden, beträgt die Vergütung 1,2 % des Monatsentgeltes.

21. Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen

Der Vertragslehrperson gebührt für die Teilnahme an mindestens zweitägigen Schulveranstaltungen, sofern sie die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehat, eine Abgeltung in Höhe von 43,80 € pro Tag.

Der Vertragslehrperson gebührt für die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit einer mindestens viertägigen Dauer eine Abgeltung von 215,70 €.

Der Umstand, dass die mehrtägige Schulveranstaltung mit einer Nächtigung verbunden ist, ist nicht Anspruchsbedingung für die Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen. Das heißt: Diese steht auch dann zu, wenn die mehrtägige Schulveranstaltung auch ohne Nächtigung durchgeführt wird.

Anlage 5 zum Gehaltsgesetz

Kustodiate und Nebenleistungen der Landeslehrer gemäß § 61d des Gehaltsgesetzes 1956

Folgende Kustodiate und Nebenleistungen sind durch Vergütung nach § 61d des Gehaltsgesetzes 1956 abzugelten:

1. für Lehrer an Volksschulen

die Verwaltung

- 1.1 der Lehrmittelsammlungen für den Sachunterricht und die Bildnerische Erziehung,
- 1.2 der Lehrmittelsammlungen für die Musikerziehung und der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe,
- 1.3 der Bücherei,
- 1.4 der Schulwerkstätte,
- 1.5 der Turnsaaleinrichtung,
- 1.6 der Lehrküche,

wenn diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden. Die in Z 1.4 und 1.6 angeführten Tätigkeiten sollen nur jenen Lehrern zugewiesen werden, die einen entsprechenden Unterricht erteilen.

2. Für Lehrpersonen an Neuen Mittelschulen oder an Hauptschulen, ferner für Lehrer an Sonderschulen an Klassen mit einem dem Unterricht an der Neuen Mittelschule oder Hauptschule vergleichbaren Fachunterricht

die Verwaltung

- 2.1 der Sammlung für Geschichte und Sozialkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde,
- 2.2 der Sammlung für Biologie und Umweltkunde,
- 2.3 der Sammlung für Physik und Chemie,
- 2.4 der Bücherei,
- 2.5 der Schulwerkstätte,
- 2.6 der Lehrküche,
- 2.7 des Lehrgartens,
- 2.8 der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
- 2.9 der Sammlung für Musikerziehung an Neuen Mittelschulen oder Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung,
- 2.10 der Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte,
- 2.11 (nur für Lehrer an Sonderschulen) der einschlägigen Sonderunterrichtsmittel und der Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen, wenn diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden.
- 2.12 An Neuen Mittelschulen oder Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung des sportlichen Schwerpunktes gebührt die Vergütung für die Verwaltung der Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte (Z 2.10) im Ausmaß von 200%.
- 2.13 Sind die für die besondere Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung zusätzlich erforderlichen Sportgeräte in einer eigenen Sammlung zusammengefasst und wird diese nicht von einem anderen Bediensteten besorgt, kann anstelle der Erhöhung auf 200% die Verwaltung einem anderen Lehrer übertragen werden, dem hierfür ebenfalls eine Vergütung nach § 61d gebührt. Als Neue Mittelschulen oder Hauptschulen unter

besonderer Berücksichtigung der musischen bzw. sportlichen Ausbildung gelten auch Hauptschulen mit mindestens drei Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen bzw. sportlichen Ausbildung.

3. Für Lehrer an Sonderschulen, soweit sie nicht unter Z 2 fallen, die Verwaltung

- 3.1 der Lehrmittelsammlung für den Sachunterricht einschließlich der Sonderunterrichtsmittel,
- 3.2 der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger) einschließlich der einschlägigen Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen,
- 3.3 der Bücherei,
- 3.4 Verwaltung der Schulwerkstätte,
- 3.5 Verwaltung der Turnsaaleinrichtung und der Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen, soweit sie nicht unter eine der vorstehenden Verwaltungstätigkeiten fallen,
- 3.6 Verwaltung der Lehrküche,
wenn diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden. Die in Z 3.4 bis 3.6 angeführten Tätigkeiten sollen nur jenen Lehrern zugewiesen werden, die einen entsprechenden Unterricht erteilen.

4. Für die für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Hauptschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen zusätzlich eingesetzten Lehrer

die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich vorhandenen Sammlung von sonderpädagogischen Unterrichtsmitteln an Neuen Mittelschulen oder Hauptschulen mit mindestens drei Klassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

5. Für Lehrer an Polytechnischen Schulen

die Verwaltung

- 5.1 der Bücherei,
- 5.2 der Schulwerkstätte Metall (Materialien, Werkzeuge, Maschinen für den Fachbereich Metall),
- 5.3 der Laboreinrichtung Elektro (Materialien, Werkzeuge, Maschinen für den Fachbereich Elektro),
- 5.4 der Schulwerkstätte Holz (Materialien, Werkzeuge, Maschinen für den Fachbereich Holz),
- 5.5 der Schulwerkstätte Bau (Materialien, Werkzeuge, Maschinen für den Fachbereich Bau),
- 5.6 der Lehrbüroeinrichtungen (Materialien, Geräte für den Fachbereich Handel - Büro),
- 5.7 der Lehrküche (inklusive Materialien, Geräte für den Fachbereich Tourismus),
- 5.8 der Sammlung für den berufs- und wirtschaftskundlichen Bereich,
- 5.9 der Sammlung für den Bereich Naturkunde, Ökologie und Gesundheitslehre,
- 5.10 der Sammlungen für den Fachbereich Dienstleistungen inklusive der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe,
- 5.11 der Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte, wenn diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt wird.